

Referentenentwurf

Verordnung über die Beteiligung der maßgeblichen Organisationen der Pflegeberufe auf Bundesebene (Pflegeberufebeteiligungsverordnung – PflBerBeteiligungV)

7. Oktober 2025

Einleitung und grundsätzliche Bewertung

Der Gesetzgeber plant, eine wirkungsvolle Beteiligung der Pflege bei den Aufgaben nach dem Fünften und Elften Sozialgesetzbuch sicherzustellen. Dazu werden die maßgeblichen Organisationen der Pflegeberufe benannt, indem das Bundesministerium für Gesundheit mittels Verordnungsermächtigung in § 118a Absatz 3 SGB XI die entsprechenden Einzelheiten zu den Anforderungen sowie zum Verfahren der Beteiligung definiert. Die Vorgaben dieser Verordnung für das Beteiligungsverfahren nach dem SGB V gelten nur, wenn im SGB V auf § 118a SGB XI verwiesen wird und keine anderweitigen Regelungen getroffen werden.

Der DGB unterstützt und bewertet das Anliegen grundsätzlich als gut und richtig, sieht jedoch entscheidenden Änderungsbedarf in der Umsetzung. Die kumulativ zu erfüllenden Kriterien in § 1 führen dazu, dass maßgebliche Akteur*innen für die Interessen der Pflegeberufe qua Nichterfüllung zwangsläufig ausgeschlossen werden. Insbesondere kritisiert der DGB, dass die für die Pflegeberufe repräsentativen tarifzuständigen (maßgeblichen) Gewerkschaften, die schon von Verfassungs wegen zu beteiligen sind, keine Berücksichtigung finden. Dies würde jedoch dem genannten Ziel einer wirkungsvollen Beteiligung der Pflege unmittelbar widersprechen.

Der DGB erwartet in diesem Zusammenhang, dass die mitgliederstärkste Gewerkschaft im Gesundheitswesen, die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di, als maßgebliche Organisation für die Pflegeberufe und zugleich repräsentative tarifzuständige (maßgebliche) Gewerkschaft – gemäß dem Ansinnen des Referentenentwurfes zur Stärkung der in der Pflege Beschäftigten – aufgenommen wird. Gerade wenn es um die Ausgestaltung von Beschäftigungskonzepten geht, braucht es diese hohe Expertise für konstruktive Lösungen auf der Mitarbeiterseite. Darüber hinaus vertritt ver.di aber auch und gerade die berufsspezifischen/berufspolitischen Interessen für die verschiedenen Beschäftigtengruppen in der Pflege umfänglich.

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand
Abteilung Sozialpolitik
Keithstr. 1
10787 Berlin

Durch die Mitbestimmungsstrukturen verfügt ver.di darüber hinaus über ein umfangreiches Netzwerk von betrieblichen Interessenvertretungen, die insbesondere in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen zu einem großen Teil aus Pflegeberufen kommen, sowie über Vertreter*innen in Aufsichtsräten. Wer die Pflege auf allen Ebenen wirksam stärken will, darf deshalb auf diese Expertise von Berufspraktiker*innen und ihren Interessenvertretungen nicht verzichten.

Auch in den Ausbildungen nach dem Berufsbildungsgesetz gehören die Gewerkschaften zu den maßgeblichen Akteur*innen, die bestehende Berufe fachlich zukunftsgerecht gestalten und neue Aus- und Fortbildungsordnungen entsprechend den aktuellen Anforderungen weiterentwickeln.

Im Sinne einer Lösung mit und für alle Beteiligten – aus den verschiedenen pflegerischen Versorgungsbereichen und mit unterschiedlichen Qualifikationsniveaus – fordert der DGB deshalb die Aufnahme von ver.di in den Kreis der maßgeblichen Organisationen der Pflegeberufe auf Bundesebene.

Bewertung zentraler Regelungen im Einzelnen

Zu § 1 – Voraussetzungen für die Anerkennung maßgeblicher Organisationen auf Bundesebene

Der DGB sieht dringenden Korrekturbedarf hinsichtlich der in § 1 genannten Kriterien, die eine Organisation erfüllen muss, um auf Bundesebene als maßgebliche Organisation der Pflegeberufe anerkannt zu werden. Notwendig ist darüber hinaus in § 1 eine ausdrückliche Gleichstellung der für die Pflegeberufe repräsentativen tarifzuständigen (maßgeblichen) Gewerkschaften mit den maßgeblichen Organisationen, insbesondere die Akteur*innen, die die berufsspezifischen/berufspolitischen Interessen der Pflegeberufe vertreten, wie z.B. die in der Pflege repräsentative und tarifzuständige Gewerkschaft ver.di.

Es greift zu kurz, dass nach § 1 Nummer 1 die Organisationen vorrangig für die Belange der Pflegeberufe eintreten müssen. Organisationen können die Belange der Pflegeberufe ebenso gut vertreten, wenn sie für mehrere Berufe zuständig sind. Dies ist sogar von erheblichem Vorteil, da auch die Versorgungsleistungen ganzheitlich und berufsübergreifend weiterzuentwickeln sind. Maßgeblich müssen der entsprechende Einsatz für die beruflichen Belange und die Repräsentativität für die Pflegeberufe sein.

Nach Art. 9 Abs. 3 GG werden nicht nur Tarifverträge als klassisches Mittel zur Verbesserung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen genannt, sondern auch alle anderen koalitionspezifischen Betätigungsformen. Dazu zählen etwa die berufsspezifische/berufspolitische Interessenvertretung, die Mitwirkung an Gesetzgebungsverfahren, die Organisation von Protestaktionen, die Öffentlichkeitsarbeit sowie die Einflussnahme auf berufsbezogene Standards und Qualifikationen. Die Koalitionsfreiheit ist inhaltlich nicht auf tarifliche Aktivitäten beschränkt, sondern garantiert ein umfassendes Handlungsrecht zur

Förderung der Arbeitsbedingungen – unabhängig von der konkreten Methode. Eine Anerkennung als maßgebliche Organisation und diesen gleichgestellten darf daher nicht allein an tarifpolitischer Tätigkeit bemessen werden, sondern muss alle koalitionspezifischen Aktivitäten gleichwertig berücksichtigen. Ein Ausschluss aus dem Kreis der anerkannten Verbände bzw. eine Zurücksetzung repräsentativer und für die Pflegeberufe tarifzuständiger Gewerkschaften würde die verfassungsrechtlich garantierte Koalitionsfreiheit der Gewerkschaften aus Art. 9 Abs. 3 GG verletzen und die legitime Mitwirkung von ver.di an der Gestaltung beruflicher Rahmenbedingungen unzulässig beschränken.

Ebenfalls zu kurz greift die Anforderung, dass die Organisationen sich schwerpunktmäßig für die weitere Professionalisierung der Pflegeberufe und eine fachlich und wissenschaftlich fundierte Qualitätsentwicklung in der Pflege einsetzen müssen. Der Fokus muss hier umfassender auf der Weiterentwicklung und Stärkung der Pflegeberufe sowie der Wahrnehmung der berufsspezifischen/berufspolitischen Interessen der Beschäftigten, Auszubildenden und Studierenden in der Pflege liegen. Viele Faktoren spielen hier eine wichtige Rolle, denn gute Ausbildungs- und Arbeitsbedingungen haben anerkanntermaßen eine wichtige Bedeutung für die Qualitätsentwicklung in der Pflege.

Um die Akteur*innen, die sich derzeit für die Interessen der Pflegeberufe im Sinne des § 118a SGB XI einsetzen, abbilden zu können, ist § 1 Nr. 1 zu ändern:

„1. sich nach ihrer Satzung nicht nur vorübergehend für die beruflichen Belange der Pflegeberufe und für die Qualität in der Versorgung einsetzen,“

Des Weiteren ist in § 1 zu ergänzen, dass die für die Pflegeberufe repräsentativen, tarifzuständigen (maßgeblichen) Gewerkschaften als maßgebliche Organisation auf Bundesebene gelten.

Als Alternative sind die repräsentativen, tarifzuständigen (maßgeblichen) Gewerkschaften im Rahmen dieser Verordnung und des Gesetzes zur Befugniserweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege den maßgeblichen Organisationen der Pflegeberufe auf Bundesebene gleichzustellen.

Bereits aus Art. 9 Abs. 3 GG ergibt sich, dass Gewerkschaften nicht zur Offenlegung ihres Vermögens/ihrer Gelder verpflichtet sind– siehe dazu auch die entsprechende aktuelle BAG-Rechtsprechung. Deswegen ist eine Änderung von § 1 Nr. 7 nötig, und zwar wie folgt:

„7. durch Offenlegung ihrer Finanzierung oder anderweitig nachweisen können, dass sie unabhängig für die in den Pflegeberufen Tätigen arbeiten, [...]“

Im Übrigen erfüllen Gewerkschaften die Voraussetzungen von Ziffer 7 regelmäßig, weil sie zwingend gegnerfrei sind. Es ist daher notwendig, einen entsprechenden Hinweis in der Begründung zu Nummer 7 aufzunehmen.

Zu § 2 – Anerkannte Organisationen

Entsprechend der bereits ausgeführten Argumente ist ver.di als maßgebliche Organisation der Pflegeberufe auf Bundesebene zu benennen.

Als Alternative sind die repräsentativen tarifzuständigen (maßgeblichen) Gewerkschaften im Rahmen dieser Verordnung und des Gesetzes zur Befugnisweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege den maßgeblichen Organisationen der Pflege auf Bundesebene gleichzustellen inklusive der vorgesehenen Rechte, Pflichten und Beteiligungsmöglichkeiten.